



3000 Bern, den 4. Februar 1972

EIDGENÖSSISCHE FREMDENPOLIZEI
POLICE FÉDÉRALE DES ÉTRANGERS
POLIZIA FEDERALE DEGLI STRANIERI

S 521.2
S 515.81
S 670

§ 135. 521.2

An die
deutsch-schweizerischen und
österreichisch-schweizerischen
Grenzübergangsstellen

Einreise von türkischen und jugoslawischen Pseudotouristen

Sehr geehrte Herren,

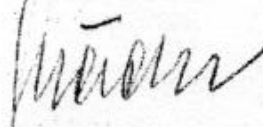
Mit Rundschreiben vom 2. April 1971 haben wir Sie darüber orientiert, dass zahlreiche türkische Pseudotouristen aus der Bundesrepublik Deutschland weggewiesen werden. Da damit gerechnet werden musste, dass diese türkischen Staatsangehörigen unter anderem versuchen werden, auch in der Schweiz eine Beschäftigung zu erhalten, haben wir Sie ersucht, diesen alle Aufmerksamkeit zu schenken und ihnen die Einreise zu verweigern, sofern die Weiterreise nicht auf Grund einer Fahrkarte mit Bestimmungsort ausserhalb der Schweiz sowie der nötigen Geldmittel glaubhaft erscheint. Da die Gefahr besteht, dass weiterhin türkische Pseudotouristen in die Schweiz gelangen können, ersuchen wir Sie, unsere Weisungen vom 2. April 1971 konsequent anzuwenden.

In letzter Zeit haben wir überdies festgestellt, dass sich jetzt ebenfalls jugoslawische Staatsangehörige in vermehrtem Masse zur Arbeitsaufnahme nach der Schweiz begeben, ohne die erforderliche Bewilligung zu besitzen. Dabei handelt es sich zur Hauptsache um Pseudotouristen, die direkt aus Jugoslawien kommen. In den meisten Fällen sind sie mittellos.

Auf Grund des schweizerisch-jugoslawischen Abkommens vom 28. November 1968 über die gegenseitige Aufhebung der Visumpflicht (vgl. Kreisschreiben Nr. 34/68 vom 28. November 1968) benötigen jugoslawische Staatsangehörige, die zum Stellenantritt einreisen, ein Visum. Wir ersuchen Sie, jugoslawische Staatsangehörige an der Grenze zurückzuweisen, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie ohne Bewilligung eine Stelle in der Schweiz antreten werden. Dies ist namentlich der Fall, wenn sie über ihren Reisezweck keine genauen Angaben machen können und nur über sehr geringe finanzielle Mittel verfügen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
EIDGENÖSSISCHE FREMDENPOLIZEI

Der Direktor



zur Kenntnisnahme an die Kantone Zürich, Basel-Stadt,
Basel-Land, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau,
Thurgau (2 Ex.)

- Kantonspolizei Zürich, Nachrichtendienst, unter Bezugnahme
auf Ihren Bericht vom 25. Januar 1972